

Vorbezug (WEF)

Gültigkeitsbereich

Die versicherte Person kann für den Erwerb und die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses oder für eine Beteiligung bei einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieter-Aktiengesellschaft bzw. einem gemeinnützigen Wohnbauträger oder für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen aus der beruflichen Vorsorge einen Betrag vorausbeziehen. Voraussetzung ist die Nutzung der Eigentumswohnung, des Einfamilienhauses oder der mitfinanzierten Wohnung (Beteiligung) durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Hierfür hat sie nachzuweisen, dass sie den als Vorbezug gewünschten Betrag für selbstgenutztes Wohneigentum verwenden wird.

Ein Vorbezug kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen verlangt werden, soweit die versicherte Person erwerbsfähig ist und keine Einkäufe von Beitragsjahren in den letzten 3 Jahren getätigt hat.

Höchstbetrag/Mindestbetrag eines Vorbezuges

Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV, Art. 5): Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung (FZL) zum Zeitpunkt des Vorbezuges beziehen.

Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die FZL, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen - je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000.00. Ausnahmen bestehen alleine bei dem Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen, sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Rückzahlung

Der vorbezogene Betrag kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Beginn einer Invalidität, bis zum Tod oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung in Höhe von mindestens CHF 10'000.00 zurückbezahlt werden. Ausnahme Mindestbetrag: Erwerb Wohnbaugenossenschaft-Anteilscheinen oder ähnlichen Beteiligungen.

Er muss zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person. Diese unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Für die Neufestsetzung der versicherten Leistungen nach einer Rückzahlung sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen reglementarischen und technischen Grundlagen massgebend.

Steuerliche Folgen

Der vorbezogene Betrag ist im Zeitpunkt des Bezuges als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen (Kanton, Gemeinde und evtl. Kirche) getrennt vom übrigen Einkommen zu versteuern. Bei einer Rückzahlung kann der entsprechende Steuerbetrag innerhalb von 3 Jahren seit der Rückzahlung bei der Behörde des Kantons mit schriftlichem Gesuch zurückverlangt werden.

Vermeidung von Vorsorgelücken

Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, kann auf Wunsch eine Risikoversicherung abgeschlossen werden (z. B. über die Versicherungsberatung der Agrisano, Telefon 056 461 71 11).

Auszahlung

Die Auszahlung des gewünschten Vorbezuges werden wir nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen innerhalb von 6 Monaten, frühestens auf den beantragten Zeitpunkt vornehmen.